

## Ambulante Familienpflege

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Ambulante Familienpflege soll die Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum 14. Geburtstag in Notsituationen sicherstellen. Die Betreuung erfolgt im elterlichen Haushalt. Zuständig ist das Jugendamt. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Haushaltshilfe von der Krankenkasse abgelehnt wurde oder diese nicht den vollständigen Bedarf deckt. Einen Rechtsanspruch auf ambulante Familienpflege gibt es nicht.

### 2. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die ambulante Familienpflege des Jugendamtes sind:

- Das im Haushalt lebende Kind ist unter 14 Jahre alt.
- Der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, fällt aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen (z.B. [Pflegebedürftigkeit](#), Teilnahme an Bildungsmaßnahmen für die beabsichtigte Aufnahme einer Berufstätigkeit, Inhaftierung, Todesfall) aus.
- Der andere Elternteil ist wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage, die Betreuung und Versorgung des Kindes wahrzunehmen.
- Die Hilfe ist für das Wohl des Kindes erforderlich.
- Betreuung und Versorgung in [Kindertagesstätten](#) oder als [Tagespflege von Kindern](#) reichen nicht aus.
- Die Krankenkasse bewilligt **keine** oder nur eine **teilweise** [Haushaltshilfe](#).

#### 2.1. Vorrang der Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe als Leistung der [Krankenversicherung](#) ist vorrangig. Bei Hilfebedarf wegen gesundheitlicher Einschränkungen muss **zuerst die Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragt** werden. Nur wenn dieser Antrag abgelehnt oder nur teilweise bewilligt wird, kann ambulante Familienpflege beim Jugendamt beantragt werden.

Zudem ist die Haushaltshilfe der Krankenkasse auf maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt. Wird dadurch der Bedarf der Familie nicht gedeckt, z.B. weil der berufstätige Elternteil täglich mehr als 8 Stunden arbeitet bzw. durch lange Fahrtzeiten außer Haus ist, kann die Familienpflege ergänzend unterstützen.

### 3. Umfang

Zur Betreuung und Versorgung der Kinder zählen z.B.:

- Säuglingspflege/altersgemäße Kinderpflege
- Sicherstellung der Wahrnehmung von Terminen, des Schulbesuchs, von Freizeitaktivitäten etc.
- Aufsicht über die Erledigung der Hausaufgaben, Kontrolle der Schularbeiten
- Unterstützung bei psychischen Belastungen
- Altersgemäße Beschäftigung/Spiele
- Zubereitung der Mahlzeiten, Ernährung des Kindes
- Sonstige Haushaltsführung, z.B. Einkauf, Wäschepflege, Haus- bzw. Wohnungspflege

### 4. Kosten

Die Kosten der ambulanten Familienpflege trägt das Jugendamt. Je nach Einkommen und Situation kann die Familie jedoch an den Kosten beteiligt werden.

### 5. Praxistipps

- Ist eine ambulante Familienpflege im elterlichen Haushalt **nicht** möglich, z.B. wenn sich für bestimmte Zeiten kein Familienpfleger finden lässt, kann beim Jugendamt **ausnahmsweise** eine Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim beantragt werden, Näheres unter [Vollzeitpflege](#).
- Die "Arbeitshilfe: Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII" des Paritätischen Gesamtverbands bietet ausführliche Informationen unter [www.der-paritaetische.de](http://www.der-paritaetische.de) > [Publikationen > Kinder, Jugend und Familie](#).

## 6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilt das [Jugendamt](#) .

## 7. Verwandte Links

[Jugendamt](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Tagespflege von Kindern](#)

[Heimerziehung](#)

[Betreuung kranker Kinder](#)

Gesetzesquelle: § 20 SGB VIII